

Besonders bedeutsam wird das für die Bekämpfung und Vorbeugung von Delikten gegen das sozialistische Eigentum, da eine Reihe von ihnen (besonders solche, die im Innern sozialistischer Betriebe und Einrichtungen ihren Ausgangspunkt haben) typisch gruppenmäßige Begehungsformen annehmen und damit auf negative Erscheinungen hinweisen, die höchste Aufmerksamkeit verdienen.

Es wurde bereits betont, daß die Tatsache, daß mehrere Personen an der Begehung einer Straftat beteiligt sind, nicht automatisch zur Erhöhung der Schwere der begangenen Tat und damit auch zur Erhöhung des Maßes der Verantwortlichkeit eines jeden Beteiligten führt. Jedoch spricht die allgemeine Erfahrung dafür, daß es notwendig ist, sehr sorgfältig zu prüfen, inwiefern die Beteiligung mehrerer sich in dieser Richtung ausgewirkt haben könnte. Aber auch hier ist zu beachten, daß ein solcher Umstand nicht so weit vom Gesamtgeschehen isoliert werden darf, daß es zu einseitiger Überbewertung oder auch Unterbewertung kommt. Wie differenziert dabei vorzugehen ist, verdeutlicht §212 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Einerseits kann die gemeinschaftliche

Tatbegehung die Widerstandshandlung zu einem geradezu schweren Verbrechen machen (vgl. §212 Abs. 3 StGB), und andererseits bestimmt §212 Absatz 4\* StGB, daß bei untergeordneter Bedeutung der Tatbeteiligung ausgesprochen leichte Vergehensstrafen verhängt werden dürfen. Immer und in jedem Falle verbietet das sozialistische Strafrecht der DDR jeglichen Schematismus und verlangt ganzheitliche dialektische Betrachtung und Bewertung.

Im sozialistischen Strafrecht gilt daher eingeschränkt das Prinzip, daß bei der Beteiligung mehrerer Personen an der Verwirklichung einer vorsätzlichen Tat jede nach Maßgabe des eigenen Beitrags und dessen Funktion im kriminellen Gesamtgeschehen sowie des persönlichen Verschuldens individuell und differenziert zur Verantwortung zu ziehen ist. Nach den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts gibt es keine Haftung für das strafbare Verhalten anderer, wie es auch keine Gruppenhaftung für das strafbare Verhalten eines einzelnen gibt. Aus eben dem gleichen Grunde gibt es auch *keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen*. Eine solche würde dem Sinn des sozialistischen Strafrechts zuwiderlaufen.